

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Allergan, Inc. (Irvine, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 2. Februar 2009 (Sache R 60/2008-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Allergan, Inc. und der Farmeco AE Dermokallyntika

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Farmeco AE Dermokallyntika trägt die Kosten.

(¹) ABL C 129 vom 6.6.2009.

Urteil des Gerichts vom 27. Oktober 2010 — Michalakopoulou Ktimatiki Touristiki/HABM — Free (FREE)

(Rechtssache T-365/09) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke FREE — Ältere nationale Wortmarke FREE und ältere nationale Bildmarke free LA LIBERTÉ N'A PAS DE PRIX — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2010/C 346/81)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Michalakopoulou Ktimatiki Touristiki AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Papadiamantis und A. Koliothomas)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Free SAS (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Y. Coursin)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Juni 2009 (Sache R 1346/2008-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Free SAS und der Eidikes Ekdoseis AE

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Michalakopoulou Ktimatiki Touristiki AE trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und der Free SAS im Verfahren vor dem Gericht entstanden sind.

(¹) ABL C 267 vom 7.11.2009.

Beschluss des Gerichts vom 28. Oktober 2010 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-32/09 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Vorprozessuales Verfahren — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel — Auf die Kosten beschränktes Anschlussrechtsmittel)

(2010/C 346/82)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 4. November 2008, Marcuccio/Kommission (F-18/07, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Das Anschlussrechtsmittel wird als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.
3. Herr Luigi Marcuccio trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten, die der Kommission im Rahmen des Rechtsmittels entstanden sind.
4. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine eigenen Kosten im Rahmen des Anschlussrechtsmittels.

(¹) ABL C 69 vom 21.3.2009.

Beschluss des Gerichts vom 18. Oktober 2010 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-515/09 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Weigerung eines Organs, eine Entscheidung zu übersetzen — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2010/C 346/83)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)